



TEIL A PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN


Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 17 549 Quadratmeter. Rechtsgültigkeit haben ausschließlich die Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum".

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB und Ziffer 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum".

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- [1.1] Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als "Gewerbegebiet" festgesetzt.

- [1.1.1]  Gewerbegebiete (eingeschränkt) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO und Ziffer 1.3.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)

- [1.1.1.1] Auf Grundlage von § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO erfolgt eine Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Zum Schutz der zulässigen Wohnnutzung im Sondergebiet "Schul- und Ausbildungszentrum" gegen schädliche Gewerbelärmwirkungen durch Anlagen im Sinne der TA Lärm werden für die Gewerbetätigkeiten im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente (LEK) festgesetzt. Die dabei vorgenommene Gliederung findet im Verhältnis zu den GE-Bestandsflächen im Geltungsbereich der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Bad Arolsen Nr. 30 "GE Meringerhäuser Straße" und Nr. 34 "Viehmarktweg" statt. Für den Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) werden die folgenden Emissionskontingente festgesetzt:
LEK_{Tag} = 62 dB(A)/m² und LEK_{Nacht} = 42 dB(A)/m²

Bei der Berechnung ist jeweils die gesamte Grundstücksfläche des Betriebes zu berücksichtigen. Die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten auch dann erfüllt, wenn der Beurteilungspegel L_{den} im Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Die Emissionskontingente sind ausschließlich in Richtung der benachbarten Sondergebietsflächen anzuwenden. Insofern sich im Bereich der benachbarten Gewerbebetriebsflächen eine Schutzbedürftigkeit vor Gewerbelärm ergibt, sind hier die gewerblichen Lärmimmissionen im Einzelfall zu betrachten.

- [1.1.2] Ausnahmeweise können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

- [1.1.3] Gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten ausnahmeweise zulässig.

- [1.1.4] Auf Grundlage von § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Tankstellen Einzelhandel sowie Großhandel, der sich wie großflächiger Einzelhandel auswirkt nicht zulässig. Ausnahmeweise können Betriebe mit den nachfolgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimenten "Baustoffe, Bau- und Baumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Gartengeräte, Autos und Campingwaren, Möbel oder Teppichböden" unterhalb der Schwelle zur Großhändlerlichkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Daneben können Verkaufsflächen dann zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die Verkaufsfäche darf in diesen Fällen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche von maximal 10 Prozent der in Nutzung befindlichen, überbauten Betriebsgeschossfläche und insgesamt nicht mehr als 100 Quadratmeter pro Betrieb, einnehmen.

- [1.1.5] Im Baugebiet sind die nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Baunutzungsverordnung zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 Absatz 6 Baunutzungsverordnung auch ausnahmeweise nicht zulässig.

- [1.1.6] Gemäß § 1 Absatz 5 Baunutzungsverordnung sind Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- [1.2] Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen (Anzahl der Vollgeschosse) bestimmt. Für die Baugebiete wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt bestimmt:

- [1.2.1] Der zulässige überbaubare Flächenanteil der Baugrundstücke (GRZ) beträgt im Gewerbegebiet 0,60.

- [1.2.2] Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt im Gewerbegebiet 2,0. Ausnahmeweise ist für Bürogebäude eine dreigeschossige Bebauung zulässig.

- [1.2.3] Für das Baugebiet wird eine maximal zulässige Traufhöhe von 12,0 Meter und eine maximal zulässige Firsthöhe von 15,0 Meter festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt wird für die Traufhöhe der Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachhaut angesetzt bzw. der obere Abschluss der Hauptgesimses bei Flachdächern. Als oberer Bezugspunkt wird für die Firsthöhe der höchste Punkt der Dachhaut festgelegt. Als unterer Bezugshöhe wird die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) festgelegt.

BAUWEISE

- [1.3] Im Baugebiet wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass auch Gebäudelanlagen über 50,0 Meter zulässig sind.

VERSORGUNGSLEITUNGEN

- [1.4] Die zur Versorgung des Baugebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

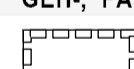
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN


- [1.5] Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Grundstüczufahrten zulässig, Nebenanlagen sind dort unzulässig.

-  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Ziffer 5.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

- [1.6] Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB, Ziffer 15.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)

- [1.6.1]  Gehrechte zu Gunsten der Allgemeinheit


- [1.6.2]  Fahrrechte


- [1.6.3]  Leitungsrechte

MAßNAHMEN ZUR NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIEN

- [1.7] In dem Baugebiet sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann (zur nutzbaren Dachfläche siehe Begründung zum Bebauungsplan). Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- [1.8]  Anpflanzung: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Ziffer 13.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)

- [1.9]  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Ziffer 13.2.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne)

- [1.10] Die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der umgrenzten Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Entnahme von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist für die Erhaltung zulässig. Innerhalb des 15,0 Meter breiten Streifens entlang der Meringerhäuser Straße sind 10,0 Meter in jedem Fall (mit Ausnahme von Zufahrten) zu erhalten, für den verbleibenden 5,0 Meter breiten Streifen entlang der Baugrenze ist die Errichtung von Stellplätzen in wasserdurchlässiger Befestigung auf 70 Prozent der Fläche zulässig.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- [1.11]  Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen (Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenzen)

- [1.12]  Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer

- [1.13]  Grenze der Flur

- [1.14]  Bemaßung in Meter

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÄÜßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- [2.1] Innerhalb des Baugebietes sind Sattel- und Walmdächer (Dachneigung 10 - 45 Grad), Flachdächer (0 - 5 Grad), Pultdächer (kleiner gleich 36 Grad) und Suddächer (0 - 90 Grad) zulässig.

BEGRÜNNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN

- [2.2] An geeigneten Gebäudeflächen ist eine Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen zur Verbesserung des Kleinclimas und zur Staub- und Luftfilterung anzulegen und zu unterhalten.

- [2.3] Auf bebauten Grundstücken sind die restlichen nicht genutzten überbaubaren Grundstücksflächen mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen bzw. als Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

- [2.4] Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Grundstüczufahrten und die mit Leitungsrechten versehenen Flächen mit einer dichten Baum- und Strauchbepflanzung einzurüben (Baum- und Straucharten siehe nachstehende Pflanzliste) und dauerhaft zu erhalten.

- [2.5] Private Parkplatflächen oder andere PKW-Stellflächen sind mit wasserdurchlässigem Material auszuführen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können, sofern dem keine wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

- [2.6] Für jeweils fünf Stellplätze ist ein Pflanzstreifen oder Pflanzinsel mit einem Baum anzulegen und zu unterhalten. Baum-scheiben für anzupflanzende Bäume sollen größer gleich 4 Quadratmeter groß und mit wasserdurchlässigem Material bedeckt sein.

- [2.7] Dächer von Hauptgebäuden sind intensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 Zentimeter, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 6 Zentimeter betragen. Von der Dachbegrünungspflicht sind auf höchstens 25 Prozent der gesamten Dachfläche

- Flächen für technische Anlagen,
- Dachflächen, welche als Terrasse oder Wegfläche genutzt werden,
- Flächen, welche im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. für Belichtungszwecke),
- Vordächer sowie Eingangsüberdachungen,
- Dachflächen von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, ausgenommen Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie auf Dächern können mit der Dachbegrünung kombiniert werden. Von der Festsetzung kann ausnahmeweise abgesehen werden, wenn 80 Prozent der nutzbaren Dachfläche mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien bestückt werden.

- [2.8] Im einzelnen sind folgende Gehölze zu verwenden.

- | | |
|--|--|
| Sträucher | Bäume |
| • <i>Acer campestre</i> (Feld-Ahorn) | • <i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) |
| • <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel) | • <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) |
| • <i>Corylus avellana</i> (Hasel) | • <i>Fraxinus excelsior</i> (Esche) |
| • <i>Rosa canina</i> (Hundsrose) | • <i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere) |
| • <i>Salix amygdalina</i> (Mandelweide) | • <i>Tilia cordata</i> (Winter-Linde) |
| • <i>Sambucus racemosa</i> (Hirschkahlander) | |
| • <i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball) | |

EINFRIEDUNGEN

- [2.9] Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie die Einheit des Straßen- und Platzbildes nicht stören. Straßenseitige oder seitliche Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Lebende Hecken als Einfriedungen sind vorzuziehen. Die maximale zulässige Zaunhöhe beträgt 2,0 Meter über Geländeoberfläche.

BESCHRÄNKUNG VON WERBEANLAGEN

- [2.10] Werbeanlagen sind nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig und müssen den im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen. Allgemein darf die maximale Höhe von Werbeanlagen 12,0 Meter nicht überschreiten. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig. Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Die Helligkeit von Leuchtreklamen (mittlere räumliche Leuchtdichte) darf nachts maximal 300 Candela pro Quadratmeter nicht überschreiten.

Im Gewerbegebiet sind auf den Grundstücken sowie an und auf allen Gebäudeanteilen Leuchtreklamen in Neonfarben und mit besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnden Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise sowie Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) unzulässig. Pylonen, die eine Fernwirkung erzielen sollen, sind unzulässig.

WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- [3.1] Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern, wenn dem keine wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. In Versickerungsanlagen darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht behandlungsbedürftig ist bzw. vorbehandelt wurde. Die entsprechenden Nachweise sind der Genehmigungsplanung beizulegen.

- [3.2] Um die Abwasseranlagen zu entlasten und zur Schonung des natürlichen Wasserhaushaltes sind Sammelbehälter oder sonstige Speichermöglichkeiten zu errichten, soweit keine wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Sie sollen das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser aufnehmen. Das gespeicherte Wasser soll als Nutzwasser oder zur Freiflächenbewässerung genutzt werden. Bei Überschreitung der Speicherkapazität ist ein Sicherheitsüberlauf an die Kanalisation möglich.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

GRUNDWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone IV und quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Schließbrunnen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

KAMPFMITTEL

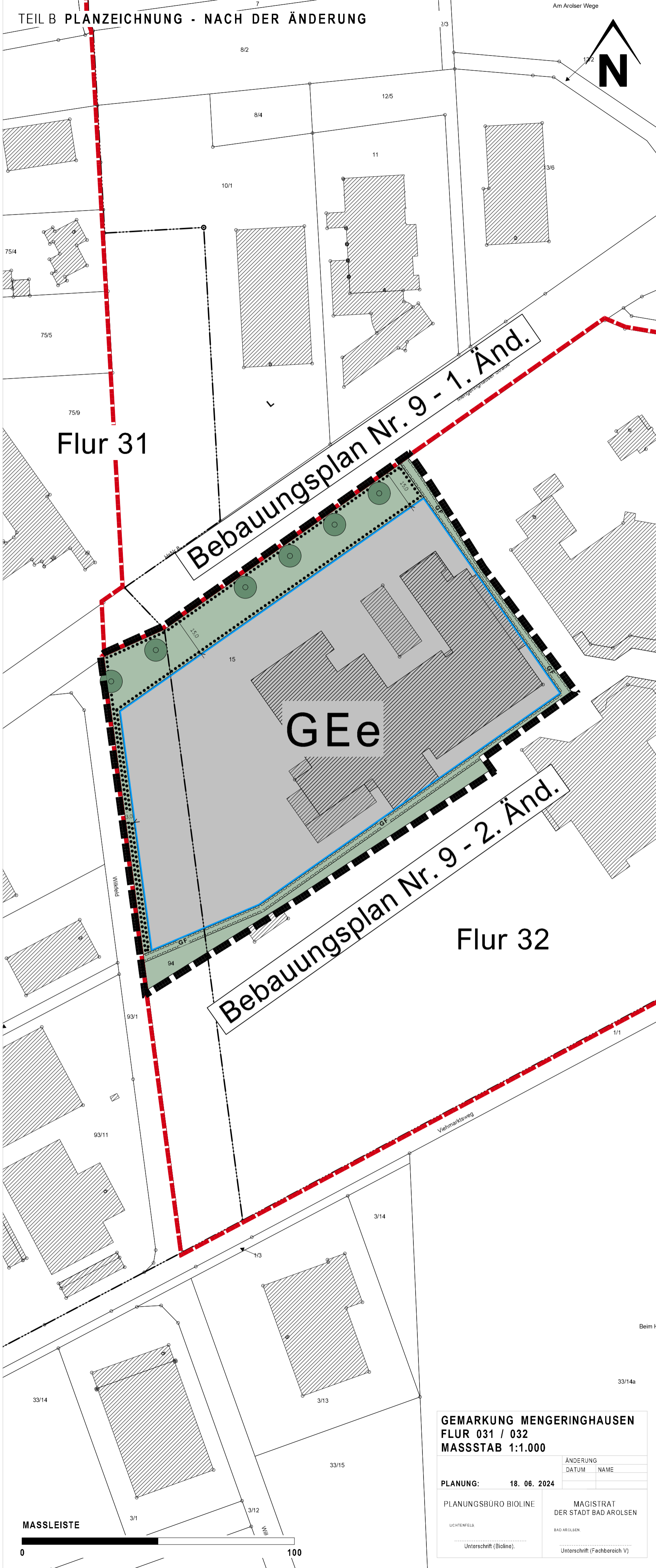
Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

VERWERTUNG VON BODENAUSHUB

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, bei Änderung baulicher Anlagen, zu erhalten und vor Vernichtung oder Veräußerung zu schützen. Der anfallende Oberboden ist sauber abzutrennen, auf geeignete Mieten zu lagern und am Herkunftsort wiederzuerneuern. Bei der Verwertung des im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

VERKEHRSMISSIONEN

Aufgrund eventueller Emissionen der klassifizierten Straßen können weder gegen den Straßenbaustütze noch gegen die Stadt Bad Arolsen als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden nicht übernommen. Photovoltaikanlagen sind für Verkehrsteilnehmer blendfrei zu errichten.



IV. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung.

- 4.1 Aufstellungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat die Einleitung in das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" in ihrer Sitzung am 11. 07. 2024 gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

- 4.2 Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs und der Begründung im Zeitraum vom _____ bis zum _____ Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am _____

- 4.3 Beteiligung der Behörden**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ über die Entwicklungsabsichten der Stadt Bad Arolsen unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom _____ bis zum _____ aufgefordert.

- 4.4 Satzungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am _____ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der über die Berücksichtigung der Stellungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

- 4.5 Ausfertigungsvermerk**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ort, Datum, Siegelabdruck _____ (Unterschrift) Marko Lambion, Bürgermeister

- Ort, Datum, Siegelabdruck _____ (Unterschrift) Marko Lambion, Bürgermeister

- Ort, Datum, Siegelabdruck _____ (Unterschrift) Marko Lambion, Bürgermeister

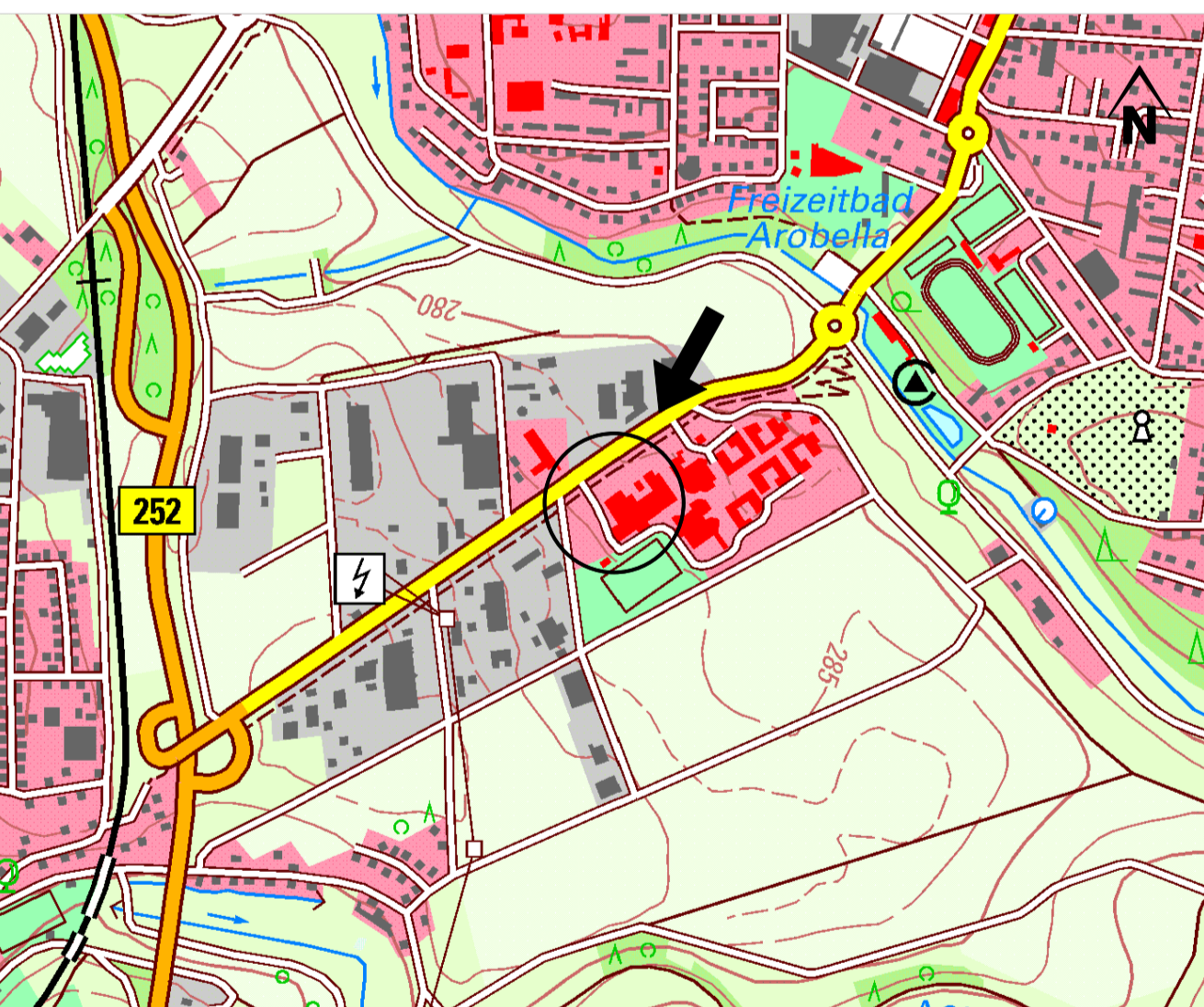
- 4.6 Inkraftsetzung**
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann, ist am _____ ersichtlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Schul- und Ausbildungszentrum" wirksam geworden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauabwägungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Arolsen unter Darlegung des der Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ort, Datum, Siegelabdruck _____ (Unterschrift) Marko Lambion, Bürgermeister

Ort, Datum, Siegelabdruck _____ (Unterschrift) Marko Lambion, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN o.M.



STADT BAD AROLSSEN

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schul- und Ausbildungszentrum“ Stadtteil Meringerhausen

PLANENTWURF

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, der Behörden gem. § 4 (2) BauGB und Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander § 2 (2) BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE			Im Auftrag der STADT BAD AROLSSEN Große Allee 26 34454 Bad Arolsen
Orkestralstraße 9 35104 Lichtenfels 08454/9199794			
PLANUNG: 18. 06. 2024	Gezeichnet: Steffen Butterweck		
Geprüft: Bernd Wecker			